

Beschluf der Bürgerschaft

vom 5. Juni 1918.

1. Antrag, betreffend das Mandat der Kommission wegen Neubau eines Gerichts- und Amtsgefängnisses in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt ihren Beschluß vom 24. April d. J. (Verhdln. S. 373), wonach das Mandat der Kommission wegen Neubau eines Gerichts- und Amtsgefängnisses in Bremerhaven als erledigt angesehen ist, für ungültig.

2. Antrag, betreffend die öffentlichen Grundstücke in den Hafenstädten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, auch für die im Bezirk der Hafenstädte liegenden öffentlichen Grundstücke die Einzelangaben ganz in derselben Weise, wie für die im übrigen Staatsgebiet gelegenen öffentlichen Grundstücke geschehen ist, in dem Verzeichnis über „Verwaltung der öffentlichen Grundstücke“ aufzuführen zu lassen, auch die zuständige Deputation zu einem Bericht darüber aufzufordern, ob und wie die Fischerei in den Hafenbecken und die Jagd dieses Bezirks im staatlichen Interesse verwendet werden können.

3. Änderung a) des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 337 ff.) und b) des Umlegungsgesetzes vom 6. Juli 1913 (Gesetzbl. S. 207 ff.).

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend (Verhdln. S. 538), mit folgenden Änderungen:

a. Artikel 1 ist wie folgt abzuändern:

„§ 25 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgenden zweiten Satz:

Das Gleiche gilt, wenn nach Stellung des Antrages auf die Verkoppelung einer Grundfläche (§ 35) ein Grundstück geteilt wird, für die Eigentümer der Teilgrundstücke, sofern nicht die Teilung des Grundstücks von der mit der Leitung des Verkoppelungsverfahrens beauftragten Behörde genehmigt und hierbei die Stimmberechtigung für die Eigentümer der Teilgrundstücke in anderer Weise geregelt wird.“

b. Artikel 2 ist wie folgt abzuändern:

„Die Bestimmung des Artikels 1 findet auf schwebende Verkoppelungsverfahren auch dann Anwendung, wenn die Teilung eines Grundstücks während des Verkoppelungsverfahrens vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.“

Zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Umlegungsgesetzes vom 6. Juli 1913 (Verhdln. S. 539) ersucht die Bürgerschaft den Senat, die zuständige Behörde mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, den im Gesetzentwurf verfolgten Zweck in anderer Weise zu erzielen, insbesondere durch Abhängigmachung der Teilung eines Grundstücks von der Genehmigung der mit der Leitung des Umlegungsverfahrens beauftragten Behörde.

Der Bericht soll sich auch darüber äußern, ob nicht eine grundsätzliche Neuregelung des Abstimmungsverhältnisses der Teilnehmer stattfinden soll dahin, daß die Stimmzahl der Teilnehmer in den während des Verfahrens erfolgenden Abstimmungen unter angemessener Berücksichtigung der Größe und des Wertes der beteiligten Ländereien festgesetzt wird.

4. Nachbewilligung auf das Spezialbudget Nr. 108, Quartier- und Ersatzwesen.

Die Bürgerschaft bewilligt auf Titel I des Spezialbudgets Nr. 108 für 1917 729 *M* und auf Titel II dieses Budgets 9098 *M* nach.

5. Übertragbarkeit von Positionen der Allgemeinen Unterrichtsverwaltung und der Schulen für 1917 (Spezialbudget Nr. 79—83, 85 und 90).

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die Übertragbarkeit der im Bericht der Schuldeputation (Verhdlg. S. 535/36) näher bezeichneten Posten.

6. Frauenklinik auf dem Gelände der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft bewilligt für die im Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlg. S. 536) näher bezeichnete bauliche Maßnahme 400 *M* auf den Baufonds des Erweiterungsbaues der Frauenklinik nach.

7. Siebenter Bericht der Deputation wegen der Bremer Straßenbahn.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von 9 Mitgliedern und wählt in die Kommission die Herren Dr. Böhmert, Prof. Dr. Diez, Hormann, Kalms, Klenke, Lantz, Ritter, Schünemann, Richter von Spreckelsen.

Die Bürgerschaft beauftragt die Kommission, auch zu prüfen und darüber zu berichten,

- 1) ob es sich empfiehlt, den Fahrpreis nach Burg herabzusetzen,
- 2) ob es an der Zeit ist, die Umsteigestelle für die Linie 8 in Gröpelingen aufzuheben und den Durchgangsverkehr für diese Linie bis zum Innern der Stadt durchzuführen.

1. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

2. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

3. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

4. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

5. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

6. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

7. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

8. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.

9. Nachprüfung auf das Spektrum Nr. 100, Quantität und Qualität.

Die Nachprüfung besteht aus zwei Teilen I und II. Teil I besteht aus 100 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind. Teil II besteht aus 10 Fragen, die in 10 Minuten zu beantworten sind.